

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 08. März 2015 findet in Oberhausen ein

Ratsbürgerentscheid

statt. Der Tag des Ratsbürgerentscheids sowie der Text der zu entscheidenden Frage wurde im Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen vom 17.12.2014 bekannt gemacht, auf den Inhalt dieser Bekanntmachung wird hingewiesen.
Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Oberhausen ist in 29 Abstimmungsbezirke eingeteilt.
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 02. Februar 2015 bis 15. Februar 2015 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der/die Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.
Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 08. März 2015 um 15.00 Uhr im TZU I, Essener Straße 3, 46047 Oberhausen, zusammen.

3. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Abstimmungsberechtigten haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder anderen gültigen Identitätsausweis zur Abstimmung mitzubringen, damit er/sie sich bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungslokals einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält den folgenden Text der zu entscheidenden Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Straßenbahnlinie 105 als Lückenschluss vom Essener Stadtgebiet zum Oberhausener Hauptbahnhof und zum Sterkrader Bahnhof gebaut wird?“

Die/der Abstimmungsberechtigte gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie die vorstehende Frage auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz mit Ja oder Nein beantwortet oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie er/sie die Frage beantwortet hat.

Der Stimmzettel muss persönlich in einer Stimmzelle des Abstimmungslokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk (insgesamt „Abstimmungsgeschäft“ genannt) sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein für den Ratsbürgerentscheid haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Stadt Oberhausen oder
 - b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss bei der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Abstimmungsunterlagen können auch in den Rathäusern Alt-Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade und Osterfeld beantragt und abgeholt werden.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 30.01.2015

Der Oberbürgermeister

Wehling